

S-Antrag 2: Wahlordnung

Antragsteller*innen: Satzungsausschuss, Diözesanausschuss, Diözesanleitung

Die Diözesankonferenz möge beschließen:

Die Wahlordnung des Diözesanverbandes wird wie folgt geändert:

§12 Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Konferenz findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur Mitglieder des Wahlausschusses und die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.
- (6) Entgegen §12 (1) findet vor der Wahl zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss immer eine Personaldebatte statt.**

§ 13 Wahlhandlung

1. Wahlen werden geheim durchgeführt.
2. Abgestimmt wird mit Ja und Nein.
3. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
 - a) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder *en bloc* statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. **Dies ist nicht möglich bei Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss.**

III Bestimmungen für einzelne Wahlen

a) Wahl der Leitung

§ 19 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
 - die Voraussetzungen der Satzung erfüllt

- und zur Wahl vorgeschlagen ist.

(2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich über theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen verfügt, sowie jugendpastorale Erfahrungen vorweist und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.

§ 20 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

[gestrichen wird:

(1) Die Wahl in Leitungssätern erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Wahl der*des Geistlichen Leiter*in**
- 2. Wahl der Leiter*innen**

(2) Gibt es keine*n Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung oder wird keine der Kandidat*innen in das Amt gewählt, so entscheidet die Konferenz vor Beginn der übrigen Wahlen, welche Stelle bis zur nächsten Konferenz vakant bleibt.

(3) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zur Diözesanleitung immer eine Personaldebatte statt.

(4) Entgegen § 13 ist die Wahl zur Leitung immer geheim.]

[gestrichen wird:

- b) Wahl des Diözesanausschusses**

§ 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

(1) Zum Mitglied des Diözesanausschusses ist wählbar, wer

- **die Voraussetzungen der Diözesansatzung erfüllt und**
- **zur Wahl vorgeschlagen ist.**

§ 23 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

(1) Die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen findet geschlechtergetrennt statt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge:

- 1. Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen***
- 2. Vorstellung und Befragung der Kandidaten**

(2) Auf Antrag findet die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen einzeln und unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen statt.

(3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

(4) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zum Diözesanausschuss immer eine Personaldebatte statt.

(5) Entgegen § 13 ist die Wahl zum Diözesanausschuss immer geheim.]

c) Delegationen wird zu b) Delegationen

Beschluss:

angenommen (61 Ja, 1 Nein, 5 Enthaltungen)